



Beschlussvorlage 2015/408	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 20, Finanzreferat
	Verfasser(in)	Stadt Friedberg

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	21.01.2016	öffentlich

Bayerisches Kommunalinvestitionsprogramm 2015: Durchführung von förderwürdigen Maßnahmen im städtischen Vermögenshaushalt 2016ff. - Grundsatzfestlegung und Maßnahmenfreigabe

Beschlussvorschlag:

- Die Stadt Friedberg nimmt die Möglichkeiten zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR) wahr und wird im Rahmen der neuen Fördertatbestände sich mit folgenden Maßnahmen bewerben:

Lfd. Nr.	Beschreibung	Kosten in T €	im HH? ja/nein	Hinweise
1	Äußere Ludwigstraße, Barrierefreier Umbau	260	Nein	Planung liegt bereits vor
2	Barrierefrei Rampe am Marienbrunnen	60	Ja	Noch keine Planung
3	Einbau einer behindertengerechten Rampe im Gehörlosenzentrum Friedberg-West	n.b.	Nein	voraussichtlich keine Antragsberechtigung, da nur durch die Stadt verwaltete privatrechtl. Stiftung

- Es sind die erforderlichen Kosten unverzüglich weiter zu ermitteln und die entsprechenden Planungen voranzutreiben.
- Die erforderlichen Haushaltsmittel der Maßnahmen lfd.Nrn. 1-2 sind mit den darauf zu erwartenden Einnahmen in den Vermögenshaushalt 2016ff. einzustellen. Die Kosten der Maßnahme lfd.Nr. 3 werden nachgereicht.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Bund hat mit einem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfond“ in Höhe von 3,5 Mrd. € zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbänden in den Jahren 2015 bis 2018 eingerichtet.

Der Bayerische Ministerrat hat beschlossen, die dem Freistaat Bayern zur Verfügung stehenden Mittel für Maßnahmen der energetischen Sanierung kommunaler Gebäude und Einrichtungen, ergänzt um die Maßnahmen des Barriereabbaus und des Städtebaus, zu verwenden. Mit der Umsetzung dieses Kommunalinvestitionsprogrammes werden wieder die Regierungen betraut. Das Fördervolumen für den Regierungsbezirk Schwaben beträgt voraussichtlich 15 Mio. €. Die geförderten Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen, der Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni 2019 vorgelegt werden.

Für die Zuwendung gelten die neu erlassenen Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren unter Verwendung des Bewerbungsbogens voraus. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle und wird den Bewerbern mitgeteilt. Der Bewerbungsbogen muss der Bewilligungsstelle bis zum 15. Februar 2016 vorliegen. Die jeweilige Auswahlentscheidung soll dann bis zum 22. April 2016 erfolgen.

Es ist zu erwarten, dass –ähnlich wie beim Konjunkturpaket II- eine politische Auswahl aus den eingereichten Bewerbungen/Maßnahmen durch den Freistaat Bayern getroffen wird. Es ist nicht damit zu rechnen, dass alle kommunalen Bewerbungen berücksichtigt und somit gefördert werden.

2. Richtlinien zur Förderung von Investitionen –KInvFR

Mit der Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR) sollen

- Energetische Sanierung von
 - Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
 - kommunalen Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
 - kommunalen Museen und kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung,
 - kommunalen sozialen Einrichtungen –*nicht Wohngebäude*- wie Mehrgenerationenhäusern, Bürger- und Jugendzentren sowie
 - kommunalen Verwaltungsgebäuden.
 - Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren in den vorgenannten Einrichtungen und Gebäuden.
 - Städtebauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum.
 - Städtebauliche Maßnahmen zur Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen.
- gefördert werden.



Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Bezirke, soweit sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

(...) - durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse (...) und Schuldenstand je Einwohner am 31. Dezember 2013 über dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse (...).

Die Stadt Friedberg erfüllt im vorgegebenen Berichtszeitraum unter Hinzuziehung der Finanzdaten der Stadtwerke Friedberg diese o.g. Kriterien.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der anerkannten Projekte oder Bauabschnitte. Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich nicht möglich.

3. Umsetzungsstrategie der Stadt Friedberg

Nachdem die Stadt Friedberg –überraschenderweise- antragsberechtigt ist, bietet es sich an, dass die Stadt Friedberg sich mit entsprechenden Maßnahmen um eine Förderung schnellstmöglich bewirbt, um möglicherweise in den Genuss der sehr lukrativen Förderung zu kommen.

Folgende Projekte wären denkbar:

Lfd. Nr.	Beschreibung	Kosten in T €	im HH? ja/nein	Hinweise
1	Äußere Ludwigstraße, Barrierefreier Umbau	260	Nein	Planung liegt bereits vor
2	Barrierefrei Rampe am Marienbrunnen	60	Ja	Noch keine Planung
3	Einbau einer behindertengerechten Rampe im Gehörlosenzentrum Friedberg-West	n.b.	Nein	voraussichtlich keine Antragsberechtigung, da nur durch die Stadt verwaltete privatrechtl. Stiftung

Bei einer möglichen Hereinnahme einer oder mehrerer förderfähigen Maßnahmen in den Stadthaushalt ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen Kapazitäten gegenüber der bisher geplanten Haushaltsabwicklung binden wird. Die Kosten sowie die Einnahmen hierauf wären entsprechend in die Haushaltsplanung 2016ff. aufzunehmen.